

Erfüllung des Ganztagsförderungsanspruchs ist gefährdet

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung im Grundschulalter ist ein wichtiger gesellschaftspolitischer Beitrag zur Verbesserung der Betreuung und Förderung eines gelingenden Aufwachsens von Grundschulkindern sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Sicherung des Fachkräftebedarfs. Der Anspruch unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe.

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter tritt am 01.08.2026 in Kraft. Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeschult werden, haben dann bis zum Beginn der 5. Klasse einen werktäglichen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung von je 8 Stunden.

Der Rechtsanspruch kann durch

- › Ganztagsgrundschulen,
- › Betreuende Grundschulen
- › Tageseinrichtungen für Kinder,
- › Kindertagespflege sowie
- › jede weitere Form der Betreuung im Sinne des SGB VIII

erfüllt werden. Verantwortlich für die Erfüllung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In Rheinland-Pfalz sind das die kreisfreien Städte, fünf große kreisangehörige Städte und die Landkreise.

Die Umsetzung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs stellt für die Städte eine weitere große Herausforderung dar. Dabei stellen sich neben

dem Problem der Finanzierung Fragen zum Umgang mit Personal- und Fachkräftemangel sowie zur Anspruchserfüllung in Ferienzeiten.

Die genannten, unterschiedlichen Erfüllungsmöglichkeiten sind unter dem Blickwinkel einer anzustrebenden Bildungsgerechtigkeit mitunter problematisch, da sie für Eltern zu unterschiedlichen finanziellen Belastungen führen. Während die Ganztagschule kostenlos ist, müssen für die Betreuende Grundschule und insbesondere für die Horte Kostenbeiträge von Eltern gefordert werden.

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung kann nur über den Rechtskreis Schule gelingen

In Rheinland-Pfalz besteht seit Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz ein Mangel an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder. Die Schaffung neuer Plätze in Tageseinrichtungen ist hinsichtlich der Versorgung von Kindergartenkindern bereits eine große Herausforderung und daher keine Lösung für eine Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs kann in den Städten in der Schulzeit daher nur über die Erfüllung durch

die Schulen gelingen. Sie ist, auch auf Ebene des Landes, eine gemeinsame Aufgabe der Rechtskreise Schule und Jugendhilfe.

Ein schneller flächendeckender Ausbau von Ganztagsgrundschulen ist notwendig

Das Land hat im Jahr 2002 ein Ausbauprogramm zum Ganztagsschulangebot gestartet. Jedes Kind soll danach einen Ganztagsplatz erhalten können. Der Ganztagschulbau stößt jedoch in verschiedenen Städten auf erheblichen Widerstand durch die Schulgemeinschaft, da gegen den Willen von Eltern und Lehrern eine Ganztagschule regelmäßig nicht errichtet wird. Viele Ausbauprojekte kommen deshalb nicht zustande.

Wenn der Ganztagsausbau gelingt, werden für den Ausbau von Schulen zu Ganztagschulen insbesondere Kantinen für das Mittagessen sowie Aufenthaltsräume und Bewegungsflächen benötigt. Für die Baumaßnahmen sind überwiegend die Kommunen zuständig. Hierfür werden erhebliche, nicht vorhandene finanzielle und personelle Ressourcen benötigt.

Das Land ist gefordert, den Anspruch auf Ganztagsförderung in Rheinland-Pfalz möglichst einheitlich umzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ganztagschule ein, mit Ausnahme des Mittagessens, kostenfreies Angebot ist, während die alternativen Erfüllungsmöglichkeiten mit Kosten für die Familien verbunden sind.

Die Fördervoraussetzungen für die Investitionsmittel sind praxisfern

Der Bund stellt Gelder für Investitionen zur Verfügung. Die Maßnahmen müssen in Rheinland-Pfalz bis zum 31.12.2027 abgeschlossen und bis zum 31.03.2028 vollständig abgerechnet sein. In

einem so kurzen Zeitfenster sind die notwendigen umfangreichen Planungen innerhalb der Städte (Jugendamt, Schulamt und Bauamt) sowie die Umsetzung der Baumaßnahmen kaum möglich. Bis zum 31.07.2024 müssen die Kommunen dem Land einen Investitionsmaßnahmenplan für die Förderung vorlegen. Dies ist auf Grund der lokalen Absprache- und Planungsnotwendigkeiten kaum möglich. Das Land muss transparent allen Kommunen einen Weg zur Förderung ermöglichen, auch wenn der Termin lokal nicht gehalten werden kann.

Das Land beteiligt sich nicht an Investitionskosten

Der Bund fördert bis zu 70 v. H. der Maßnahmenkosten. Die verbleibenden mindestens 30 v. H. der Maßnahmenkosten verbleiben beim Antragsteller, oftmals bei der Kommune. Das Land beteiligt sich nicht an diesen Investitionskosten.

Das Land deckt mit der Ganztagschule nur vier von fünf Werktagen ab

Im Rahmen der Ganztagschule werden regelmäßig nur vier von fünf Werktagen rechtsanspruchserfüllend abgedeckt. Am fünften Tag, in der Regel der Freitag, endet die Schule mittags, so dass es für den Nachmittag einer Lösung bedarf, die im Konstrukt der Schule einfacher zu lösen ist, als von außen durch die Stadtverwaltung, die für einen Nachmittag in der Woche für bis zu 4 Stunden Personal finden müsste. Hier fehlt die Übernahme der Verantwortung durch das Land, den Nachmittag rechtsanspruchserfüllend zu gestalten.

Personal fehlt an vielen Stellen

Eine große Herausforderung bei der Umsetzung und Erfüllung des Anspruchs ist die

Personalfindung sowie die personelle Situation in den Stadtverwaltungen. Bereits für die Umsetzung von Investitionsmaßnahmen fehlt es an ausreichendem Personal, das die Investitionen im erforderlichen Umfang planen und umsetzen kann. Weiterhin fehlt es an Personal, das notwendig ist, um ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen. Aufgrund des bereits bestehenden Mangels im Kita-Bereich besteht die Sorge, nicht ausreichend Personal akquirieren zu können. Ohne das erforderliche Personal wird eine Erfüllung des Rechtsanspruchs nicht gelingen.

Eine rechtsanspruchserfüllende Lösung für die Ferien ist derzeit nicht ersichtlich

Bislang ungelöst ist die Betreuung in den Ferien. Aus Sicht der Städte muss auch in den Ferienzeiten die Betreuung im Rahmen der Schule sichergestellt werden. Insbesondere brauchen die Städte die Möglichkeit, über eine vom Land zu treffende Schließzeitenregelung die maximal mögliche Anzahl von Ferientagen vom Rechtsanspruch auszuschließen.

Das Land lehnt Konnexität ab

Die Umsetzung des bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs bedeutet finanziell, personell und organisatorisch einen erheblichen Aufwand für die Städte.

Der Bund darf den Kommunen keine Aufgaben zuweisen (Durchgriffsverbot). Dadurch sollen die Kommunen vor der Übertragung von Aufgaben geschützt werden, ohne dass die zur Erfüllung erforderlichen finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Die Aufgabenzuweisung obliegt demnach dem Land, das gegenüber den Kommunen eine Schutzpflicht besitzt. Das Land darf Aufgaben nur dann zuweisen, wenn die Finanzierung gesichert ist (Konnexität).

Das Land hat auf Grund des Ganztagsförderungsgesetzes keine (neue) Aufgabenzuweisung vorgenommen und will damit finanzielle Ansprüche der Kommunen verhindern. Es hat stattdessen gemeinsam mit den anderen Ländern darauf geachtet, dass den Ländern keine Kosten entstehen: „Um Fragen der Konnexität zu vermeiden, ist der Gesetzestext so zu fassen, dass eine weitere landesrechtliche Ausgestaltung nicht zwingend erforderlich ist.“ (Bundesrat-Drucksache 348/1/21, S. 4). Unter diesen Bedingungen hat das Land Rheinland-Pfalz dem Rechtsanspruch zugestimmt.

Aufgrund der fehlenden Landesmittel und der zu geringen Bundesmittel, müssen die Kommunen die Mehrkosten bisher selbst finanzieren. Die Städte appellieren daher eindringlich an das Land, seiner Schutzpflicht nachzukommen. Das Land kann und darf sich hier nicht aus der Verantwortung stellen!

Den Jugendämtern drohen Schadensersatzforderungen

Die Jugendämter stehen in der Verantwortung, den Rechtsanspruch erfüllen zu müssen. Dort, wo dies nicht gelingt, drohen den Jugendämtern Schadensersatzforderungen.

Fazit

Der Anspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter ist eine herausfordernde Aufgabe für alle Beteiligten. Dabei kommt den Schulen in Rheinland-Pfalz eine besondere Aufgabe bei der Umsetzung des Anspruchs zu. Das Land Rheinland-Pfalz muss seine Verantwortung bei der Finanzierung und Umsetzung des Rechtsanspruchs vollumfänglich wahrnehmen, damit eine erfolgreiche Umsetzung gelingen kann.

Der Städtetag fordert das Land auf, mit folgenden Maßnahmen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs beizutragen:

- › Gemeinsam mit den anderen Ländern beim Bund eine Fristverlängerung der investiven Förderung erwirken
- › Übernahme der fehlenden Investitionskostenförderung (Konnexität)
- › Sicherstellung der Betreuung an allen Tagen der Ganztagschule durch den Rechtskreis Schule
- › Regelung der maximalen Schließtage in der Zuständigkeit der Jugendämter
- › Unmittelbare Weiterreichung der vollständigen Betriebsmittel des Bundes an die Kommunen
- › Anerkennung der Konnexität und seiner Folgen aus dem Ganztagsförderungsgesetz